

# 1 BvR 2092/02 vom 12.07.2007

Beigesteuert von  
Mittwoch, 11. Juli 2007

Annahmegründe nach Art. 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung den Anforderungen von Art. 23...

Annahmegründe nach Art. 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung den Anforderungen von Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Art. 92 BVerfGG nicht genügt.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...